

Richtlinien zur Förderung von Kunst- und Kulturprojekten bzw. kulturellen Angeboten für den Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin

1. Vorbemerkungen

- Antragsberechtigt sind kulturtragende Vereinigungen und Künstlerinnen und Künstler.
- Die finanzielle Förderung erfolgt nach auf der Grundlage des §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).
- Die finanzielle Projektförderung erfolgt grundsätzlich nur als Zuschuss. Nach Antragsprüfung wird mit dem Zuwendungsbescheid die konkrete Finanzierungsart (Anteilfinanzierung, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung) ausgewählt und festgelegt.
- Der Zeitraum für die Finanzierung der Einrichtungen (Fachvermögen Kultur) betrieben durch freie Träger ist in der Regel der Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.
- Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben für die kulturell-künstlerische Arbeit bewilligt werden. In diesem Rahmen werden vorwiegend Personalmittel, Sachkosten und Druckkosten finanziert. Reise-, Repräsentations- und Verpflegungskosten sind in der Regel anderweitig aufzubringen.

2. Grundsätze und Ziele

- Mit der Förderung kultureller und künstlerischer Projekte soll dazu beitragen werden, die kulturelle Infrastruktur des Bezirkes zu erhalten, zu stärken sowie den bezirklichen und überbezirklichen kulturellen Dialog aufzunehmen und weiter zu entwickeln.
- Zuwendungen werden für kulturell-künstlerische Vorhaben gewährt, die das bestehende Kulturangebot erhalten, ergänzen bzw. erweitern.
- Die Förderung bezieht sich auf öffentliche Projekte, nicht auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich vornehmlich an die eigenen Mitglieder richten.
- Gefördert werden Projekte, bei denen die Antragsteller die künstlerische Qualität und die Professionalität gewährleisten.
- Berücksichtigt werden Konzepte aus allen kulturell-künstlerischen Genres.
- Ausgeschlossen sind kommerziell realisierbare Vorhaben.
- Entscheidend für die Auswahl ist die inhaltliche und künstlerische Qualität.
- Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

3. Fördervoraussetzungen

- Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hat nach § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) oberste Priorität. Das gilt für alle Projektausgaben.
- Nach § 44 LHO können nur solchen Empfängern Zuwendungen bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Aus diesem Grund müssen die Auflagen im Zuwendungsbescheid und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) unbedingt beachtet werden.
- Das Zusage-Schreiben des Fachbereichs Kultur stellt noch nicht den rechtsverbindlichen Bescheid (= Bewilligung) dar. Der Bescheid wird erst ausgereicht, nachdem die Bewilligungsstelle den einzureichenden Finanzierungsplan für verbindlich erklärt hat.

4. Bezirkliche Förderkriterien

- Die Projekte sollen die kulturelle Infrastruktur erhalten, stärken bzw. die vorhandenen Strukturen in Marzahn - Hellersdorf sinnvoll ergänzen.
- Sie sollen für ein breites Publikum bzw. über eine Fachöffentlichkeit hinaus relevant bzw. geeignet sein, bisherige bezirkliche Kulturdefizite auszugleichen.
- Sie sollen für den Bezirk bedeutsam sein, überregionale Ausstrahlung und besondere innovative und/oder aktuelle Inhalte aufweisen.
- Gefördert werden Einzelmaßnahmen und Projekte aller Sparten und Genres wie bildende Kunst, Theater, Tanz, Musik, Literatur, Film, Regionalgeschichte.
- Gewünscht sind insbesondere auch ortsbezogene, kulturszenenbelebende, kunstspartenübergreifende und interdisziplinäre Themenstellungen sowie regionalgeschichtliche Projekte ebenso solche Vorhaben, die die Vernetzung der ansässigen Kultureinrichtungen fördern.
- Weitere Kriterien sind eine zielgruppen- und themenorientierte Herangehensweise, generationsübergreifende und interkulturelle Aspekte, die Bereitschaft zur Vernetzung und Kooperation, die Einwerbung von Drittmitteln/Sponsoring sowie die Einbeziehung des bürgerschaftlichen Engagements.

5. Zuwendungsverfahren

- **Abgabetermin:** Für das Folgejahr sind die kompletten Antragsunterlagen bis zum **15. September des laufenden Jahres** einzureichen.
- **Bearbeitung:** Nur vollständig und fristgemäß eingereichte Antragsunterlagen können angenommen und bearbeitet werden.
- **Ausschlussprinzip:** Anträge die nicht fristgemäß und/oder formgerecht vorliegen, werden bei der Vergabe der Zuwendungsmittel nicht berücksichtigt.
- **Antragsunterlagen:** Die Antragsformulare gelten für den Bezirkskulturfonds und die bezirklichen Zuwendungen für den Erhalt der Einrichtungen des FB Kultur, betrieben durch freie Träger. Alle Antragsunterlagen sind in **dreifacher** Ausfertigung einzureichen.
- Bei Erstanträgen sind vom Antragsteller zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen: Satzung, Statut, Nachweis der Gemeinnützigkeit und Dokumentation der bisherigen Arbeit bzw. künstlerischer Werdegang. Bitte beachten Sie auch die Informationen zur Transparenzdatenbank.

Auf der Homepage des Fachbereichs Kultur <http://www.kultur-marzahn-hellersdorf.de> sind alle Vordrucke hinterlegt.

- **Zuwendungsantrag**
- **Erklärung der rechtsgeschäftlichen Vertretung**
- **Finanzierungsplan zur Projektförderung**
- **MUSTER Finanzierungsplan zur Projektförderung**
- Projektbeschreibung (formlos)

Die Fördermittel werden vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen und unter besonderer Berücksichtigung der Bedarfe im Bezirk auf der Grundlage der Empfehlung einer Jury vergeben. Die Jury setzt sich aus Vertreterinnen und Vertreter der einzelner Kunstsparten und der Regionalgeschichte sowie des Amtes für Weiterbildung und Kultur zusammen.

6. Beschlussfassung

Diese Förderrichtlinien treten 2016 in Kraft. Sie gelten solange, bis neue Richtlinien beschlossen werden.